

## Beleidigung

stud. iur. Amelie Sophie Hoffmann

BVerfG 1 BvR 2433/17

Art. 5 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 GG; §§ 185, 193 StGB

**Sachverhalt (gekürzt und abgewandelt):** A war Kläger in einem amtsgerichtlichen Zivilprozess. In Begründung eines Ablehnungsgesuchs beschrieb er, die Richterin habe einen Zeugen nur einseitig zu seinen Lasten vernommen, mit den Worten, „die Art und Weise der Beeinflussung der Zeugen und der Verhandlungsführung [...]“ erinnere ihn „eher an einen mittelalterlichen Hexenprozess als an ein nach rechtsstaatlichen Grundsätzen geführtes Verfahren“. Wegen dieser Aussage wurde er vom AG Bremen gemäß § 185 StGB wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe i.H.v. 30 Tagesstrafen zu je EUR 9,00 verurteilt. Er durchlief alle Instanzen erfolglos und legte daraufhin form- und fristgerecht Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ein.

**Hat diese Verfassungsbeschwerde Aussicht auf Erfolg?**

### EINORDNUNG

Der Fall gehört zu denen, die vom BVerfG im Spannungsfeld zwischen Schmähung und freier Meinungsäußerung entschieden wurden. Schon vorher hatte das Bundesverfassungsgericht entschieden, die freie Meinungsäußerung trete hinter der Schmähung in jedem Falle zurück, allerdings sei dann der Begriff der Schmähung im Blick auf die Bedeutung der freien Meinungsäußerung für die Demokratie sehr eng auszulegen. Die Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG genießt eine sehr hohe Relevanz, sowohl für das demokratische Miteinander, als auch für Examensklausuren.

### ORIENTIERUNGSSÄTZE

Grundsätzlich ist über die Frage, ob eine Äußerung als Beleidigung zu bestrafen ist oder von der Meinungsfreiheit geschützt ist, im Wege einer Abwägung zu entscheiden.

Bei der Einordnung einer Äußerung als Schmähkritik tritt demgegenüber die Meinungsfreiheit von vornherein zurück; es bedarf hier ausnahmsweise keiner Abwägung im Einzelfall.

Deshalb sind hinsichtlich des Vorliegens von Schmähkritik strenge Maßstäbe anzuwenden. Maßgeblich ist hierfür nicht einfach eine wertende Gesamtbetrachtung, sondern die Frage, ob die Äußerung einen Sachbezug hat.

Nur wenn eine Äußerung der Sache nach allein auf die Difamierung einer Person als solche, etwa im Rahmen einer Privatfehde, zielt, kommt eine Beurteilung als Schmähung in Betracht; insoweit sind Anlass und Kontext der Äußerung zu ermitteln. Wenn die Äußerung hingegen – wie in der Regel – im Kontext einer Sachauseinandersetzung steht, bedarf es einer Abwägung, die die Bedeutung der Äußerung unter den konkreten Umständen des Einzelfalls gewichtet.

### GUTACHTERLICHE LÖSUNG

#### A. Zulässigkeit

- I. Zuständigkeit des BVerfG
- II. Beschwerdefähigkeit
- III. Prozessfähigkeit
- IV. Beschwerdegegenstand
- V. Beschwerdebefugnis
- VI. Rechtswegerschöpfung
- VII. Form und Frist

#### B. Begründetheit

- I. Schutzbereich
  1. Persönlicher Schutzbereich
  2. Sachlicher Schutzbereich
- II. Eingriff
- III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung
  1. Einschränkungsmöglichkeit
  2. Verfassungsgemäße Konkretisierung

- a) Formelle Verfassungsmäßigkeit der Schranke
- b) Materielle Verfassungsmäßigkeit der Schranke
  - aa) Wesentlichkeitstheorie
  - bb) Bestimmtheitsgebot
  - cc) Verhältnismäßigkeit
    - (1) Legitimer Zweck
    - (2) Geeignetheit
    - (3) Erforderlichkeit
    - (4) Angemessenheit
- 3. Verfassungskonforme Anwendung im Einzelfall
  - a) Formelle Verfassungsmäßigkeit
  - b) Materielle Verfassungsmäßigkeit
    - aa) Legitimer Zweck
    - bb) Geeignetheit
    - cc) Erforderlichkeit
    - dd) Angemessenheit

Die Verfassungsbeschwerde des A hat Erfolg, wenn sie zulässig und soweit sie begründet ist.

#### A. Zulässigkeit

Die Verfassungsbeschwerde müsste zunächst zulässig sein.

#### I. Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts

Die Zuständigkeit des BVerfG für Verfassungsbeschwerden ergibt sich aus Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90ff. BVerfGG.

#### II. Beschwerdefähigkeit

A müsste auch beschwerdefähig sein. Wer beschwerdefähig ist, bestimmt sich nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 S. 1 BVerfGG. Danach kann „jedermann“ Verfassungsbeschwerde erheben, also jeder, der Träger von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten sein kann.<sup>1</sup> Als natürliche Person mit deutscher Staatsbürgerschaft ist A beschwerdefähig.

#### III. Prozessfähigkeit

Zudem muss A auch prozessfähig sein, also die Fähigkeit innehaben, Prozesshandlungen aus eigenem Recht selbst oder durch einen selbst bestellten Vertreter vornehmen zu

können.<sup>2</sup> Grundsätzlich prozessfähig sind volljährige, geschäftsfähige Personen (vgl. §§ 51, 52 ZPO). Als natürliche, volljährige Person ist A prozessfähig.

#### IV. Beschwerdegegenstand

Es müsste ein tauglicher Beschwerdegegenstand vorliegen. Nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG kann jeder Akt der öffentlichen Gewalt tauglicher Beschwerdegegenstand sein.<sup>3</sup> Bei der vorliegenden Urteilsverfassungsbeschwerde ist somit jedes einzelne, aber zumindest das letztinstanzliche Urteil als Akt der Judikative ein tauglicher Beschwerdegegenstand.

#### V. Beschwerdebefugnis

A müsste ferner beschwerdebefugt sein. Das ist er nach § 90 Abs. 1 BVerfGG, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass zumindest die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung besteht.<sup>4</sup> Im vorliegenden Fall kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass A in seiner Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG durch die Verurteilung und deren Bestätigung in allen Instanzen verletzt wurde. Er ist von dieser darüber hinaus auch selbst, unmittelbar und gegenwärtig<sup>5</sup> betroffen. Folglich ist A beschwerdebefugt.

#### VI. Rechtswegerschöpfung

A hat alle vorherigen Instanzen erfolglos durchlaufen und damit gemäß § 90 Abs. 2 BVerfGG (i.V.m. Art. 94 Abs. 2 S. 1 GG) den Rechtsweg erschöpft.<sup>6</sup>

#### VII. Form und Frist

Die Verfassungsbeschwerde muss gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 BVerfGG schriftlich verfasst und ferner gemäß § 23 Abs. 1 S. 2 BVerfGG begründet werden.

Darüber hinaus gilt für die Urteilsverfassungsbeschwerde die Frist aus § 93 Abs. 1 S. 2 BVerfGG. Demnach ist die Verfassungsbeschwerde binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung einzureichen.<sup>7</sup> Form und Frist sind hier als gewahrt zu betrachten.

#### VIII. Ergebnis zu A.

Die Verfassungsbeschwerde des A ist zulässig.

<sup>1</sup> Morgenthaler in: BeckOK Grundgesetz, 41. Edition 2019, Art. 93 Rn. 54.

<sup>2</sup> Vgl. Morgenthaler in: BeckOK-GG (Fn. 1), Art. 93 Rn. 57.

<sup>3</sup> BVerfGE 28, 243 (255).

<sup>4</sup> Schlaich/Korioth, Das Bundesverfassungsgericht, 11. Aufl. 2018, Rn. 216ff.

<sup>5</sup> Vgl. Morgenthaler in: BeckOK-GG (Fn. 1), Art. 93 Rn. 63.

<sup>6</sup> Vgl. Peters/Markus, Die Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde, JuS 2013, 887 (889).

<sup>7</sup> Ebert, Grundwissen: Verfassungsbeschwerde, ZJS 2015, 485.

## B. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde müsste ferner begründet sein. Das Bundesverfassungsgericht ist keine Superrevisionsinstanz, es prüft nicht die Anwendung von einfachem Recht, sondern nur die Verletzung spezifischen Verfassungsrechts.<sup>8</sup>

Die Verfassungsbeschwerde ist daher begründet, wenn A durch die Verurteilung und deren Bestätigung in allen Instanzen tatsächlich in einem seiner Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte verletzt<sup>9</sup> ist. Vorliegend könnte A in seinem Grundrecht auf Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG verletzt worden sein.

## I. Schutzbereich

Dafür müsste zunächst der Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG eröffnet sein.

### 1. Persönlicher Schutzbereich

Die Meinungsfreiheit ist ausweislich des Wortlauts von Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG ein Jedermann-Grundrecht. Träger können sowohl deutsche als auch nichtdeutsche natürliche Personen sein.<sup>10</sup> Somit ist für A als natürliche Person der persönliche Schutzbereich eröffnet.

### 2. Sachlicher Schutzbereich

Fraglich ist, ob das Handeln des A auch in den sachlichen Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG fällt. Die Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 GG schützt in sachlicher Hinsicht die Äußerung und Verbreitung von Meinungen.<sup>11</sup> Eine Meinung umfasst dabei Werturteile und Tatsachenbehauptungen jeder Art. Ein Werturteil ist insbesondere anzunehmen, wenn die Äußerung durch Elemente der subjektiven Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, sofern die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Behauptung einer Sache der persönlichen Überzeugung bleibt.<sup>12</sup>

Bloße Schmähkritik, die nur auf die Diffamierung einer Person gerichtet ist, fällt damit nicht in den Schutzbereich.<sup>13</sup> Fraglich ist, ob die Äußerungen des A als eine solche Schmähkritik zu erachten sind. Eine herabsetzende Äußerung ist erst dann eine Schmähung, wenn in ihr nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die

Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Dabei muss sie jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik einzig in der Herabsetzung der Person bestehen.<sup>14</sup> A sagte, „die Art und Weise der Beeinflussung der Zeugen und der Verhandlungsführung [...]“ erinnere ihn „eher an einen mittelalterlichen Hexenprozess als an ein nach rechtsstaatlichen Grundsätzen geführtes Verfahren“. Damit äußerte er seine Kritik an der „Verhandlungsführung“ der Richterin. Der Vergleich mit „mittelalterlichen Hexenprozessen“ mag einerseits – zumindest subjektiv – beleidigend für eine Richterin im Rechtsstaat sein. Andererseits steht dabei trotz ggf. anderer persönlicher Wahrnehmung nicht die Diffamierung ihrer Person, sondern die Kritik am Verfahren im Vordergrund, welche der A in überspitzter Form vorbringt. Diese überspitzte Kritik ist von einer Stellungnahme und dem persönlichen Dafürhalten des A geprägt. Somit hat A eine Meinung und keine Schmähkritik geäußert, sodass der sachliche Schutzbereich der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG eröffnet ist.

## II. Eingriff

Weiter müsste in diesen Schutzbereich eingegriffen worden sein. Nach dem klassischen Eingriffsbegriff liegt ein Eingriff dann vor, wenn final, unmittelbar, mit Rechtswirkung und durchsetzbar mit Befehl und Zwang ein grundrechtlicher Schutzbereich einschränkt wird.<sup>15</sup> Durch die Verurteilung wird der A verurteilter Straftäter. Dies wirkt unmittelbar, final mit Rechtswirkung und mit Befehl und Zwang gegen ihn. Bereits nach dem klassischen Eingriffsbegriff liegt hier somit ein Eingriff vor, sodass auch nach dem modernen Eingriffsbegriff, welcher jedes staatliche Handeln genügen lässt, das dem Einzelnen ein Verhalten, das in den Schutzbereich eines Grundrechts fällt, erheblich erschwert oder unmöglich macht,<sup>16</sup> ein Eingriff gegeben ist.

## III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Dieser Eingriff könnte allerdings verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein.

### 1. Einschränkungsmöglichkeit

Art. 5 Abs. 2 GG gibt an, dass die Schranken der

<sup>8</sup> Sodan/Ziekow, Grundkurs Öffentliches Recht, 8. Aufl. 2018, § 51 Rn. 60.

<sup>9</sup> Vgl. Ebert (Fn. 7), ZJS 2015, 485.

<sup>10</sup> Schemmer in: BeckOK-GG (Fn. 1), Art. 5 Rn. 2.

<sup>11</sup> Ebd., Art. 5 Rn. 9.

<sup>12</sup> Ebd., Art. 5 Rn. 4.

<sup>13</sup> BVerfG NJW 2017, 1460.

<sup>14</sup> BVerfGE 82, 272 (284).

<sup>15</sup> Herdegen in: Maunz/Dürig, Kommentar zum GG, 87. EL März 2019, Art. 1 Abs. 3 Rn. 40.

<sup>16</sup> Vgl. ebd.

Meinungsfreiheit in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre liegen und formuliert damit einen qualifizierten Gesetzesvorbehalt. Somit könnte sich eine Schranke, mithin eine Einschränkungsmöglichkeit der Meinungsfreiheit, in den allgemeinen Gesetzen des StGB, namentlich in § 185 StGB, finden.

## 2. Verfassungsgemäße Konkretisierung der Einschränkungsmöglichkeit

Bei den Normen des StGB, und somit auch bei dem § 185 StGB handelt es sich um solche, die nicht eine Meinung *per se* verbieten, sondern schlechthin dem Schutz eines anderen Rechtsguts zu dienen bestimmt sind.<sup>17</sup> § 185 StGB ist somit ein allgemeines Gesetz i.S.v. Art. 5 Abs. 2 GG und erfüllt insoweit die Voraussetzungen des qualifizierten Gesetzesvorbehalts.

§ 185 StGB müsste sich auch im Übrigen als verfassungsgemäße Konkretisierung dieser Einschränkungsmöglichkeit darstellen.

### a) Formelle Verfassungsmäßigkeit der Schranke

Die Normen des StGB sind vorkonstitutionelle Regelungen, deren formelle Verfassungsmäßigkeit somit angenommen wird.<sup>18</sup>

### b) Materielle Verfassungsmäßigkeit der Schranke

§ 185 StGB müsste auch materiell verfassungsmäßig sein.

#### aa) Wesentlichkeitstheorie

Ursprünglich für Verordnungen i.S.d. Art. 80 GG entwickelt, besagt die Wesentlichkeitstheorie, dass die wesentlichen (grundrechtsrelevanten) Fragen vom Gesetzgeber selbst geregelt werden müssen.<sup>19</sup> Die Strafnorm § 185 StGB in Gestalt eines formellen Parlamentsgesetzes gibt an, dass Beleidigungen zu unterlassen sind. Dies umfasst eine Beschränkung der Meinungsfreiheit zum Schutze des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Die grundrechtlich relevanten Fragen sind somit hinreichend vom Gesetzgeber selbst geregelt. Folglich liegt kein Verstoß gegen die Wesentlichkeitstheorie vor.

### bb) Bestimmtheitsgebot aus Art. 20 Abs. 3 GG

Nach dem Bestimmtheitsgebot muss die Norm hinreichend bestimmt sein. Das heißt, sie muss klar und eindeutig formuliert sein, sodass jeder Bürger sein Verhalten danach ausrichten kann.<sup>20</sup> In der benannten Strafnorm ist eine Beleidigung verboten. Gerade durch den Wortlaut („Beleidigung“) kann die Bevölkerung Assoziationen mit verunglimpfenden Aussagen bilden und die Norm deshalb verstehen, ihr Verhalten also nach der Norm ausrichten. Andere Anzeichen für unklare oder uneindeutige Formulierungen sind der Norm nicht zu entnehmen. Somit ist diese hinreichend bestimmt und ein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot scheidet aus.

### cc) Verhältnismäßigkeit

§ 185 StGB müsste sich zudem als verhältnismäßig darstellen.

#### (1) Legitimer Zweck

Der Gesetzgeber muss mit dem Gesetz einen legitimen Zweck verfolgen. Dabei hat er aufgrund der direkten demokratischen Legitimation einen weiten Beurteilungsspielraum.<sup>21</sup> Im vorliegenden Fall soll das allgemeine Persönlichkeitsrecht, welches sich aus Art. 2 Abs. 1 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit) i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (Menschenwürde) ergibt, geschützt werden. Dies geschieht durch das Verbot von Beleidigungen und anderen Ehrverletzungen in den §§ 185ff. StGB mit der Grenze des § 193 StGB, nach welchem bloße Kritik nicht als Beleidigung bestraft werden darf. Ein legitimer Zweck liegt somit in Form des Schutzes des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vor.

#### (2) Geeignetheit

Die Norm müsste des Weiteren geeignet sein. Geeignet ist sie, wenn sie den Zweck irgendwie fördert.<sup>22</sup> Auch hier hat der Gesetzgeber einen weiten Beurteilungs- und Ermessensspielraum.<sup>23</sup> Ein strafbewehrtes Verbot von Beleidigungen ist deren Ausbleiben zumindest förderlich und damit auch geeignet, diese zu unterbinden. Die Norm des StGB ist somit geeignet.

#### (3) Erforderlichkeit

Die Norm müsste auch erforderlich sein. Dies ist der

<sup>17</sup> Vgl. Sodan/Ziekow, GK ÖffR (Fn. 8), § 32 Rn. 25.

<sup>18</sup> Müller-Terpitz in: MSKB, Kommentar zum BVerfGG, 56. EL Februar 2019, § 80 Rn. 104. BVerfGE 47, 46.

<sup>19</sup> Huster/Rux in: BeckOK-GG (Fn. 1), Art. 20 Rn. 182.

<sup>21</sup> Spellbrink in: Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, 104. EL Juni 2019, § 39 SGB I Rn. 22.

<sup>22</sup> Huster/Rux in: BeckOK-GG (Fn. 1), Art. 20 Rn. 194.1.

<sup>23</sup> Spellbrink in: KassKomm-SozVersR (Fn. 21), § 39 SGB I Rn. 22.

Fall, wenn kein milderes Mittel ersichtlich ist, das den Regelungszweck in gleicher Weise erfüllt.<sup>24</sup> Man könnte als milder erachten, Beleidigungen nur als Ordnungswidrigkeit zu bestrafen. Allerdings würde ein Bußgeld o. Ä. nicht gleichsam einschüchternd wirken und Beleidigungen in weniger Fällen verhindern. Insbesondere könnte es zum „In-Kauf-Nehmen“ von etwaigen Bußgeldzahlungen durch die Bürger kommen, die dann eine Beleidigung dennoch vornehmen. Damit würde der Regelungszweck, nämlich die Unterbindung von Beleidigungen, nicht in gleich effektiver Weise erfüllt. Dieses Mittel wäre somit nicht geeignet. Folglich ist das strafrechtliche Verbot erforderlich.

#### **(4) Angemessenheit**

Schließlich müsste die Norm im engeren Sinne verhältnismäßig sein. Die Verhältnismäßigkeit eines Grundrechtseingriffs setzt voraus, dass die Freiheitsbeeinträchtigung nach ihrer Art und Intensität nicht außer Verhältnis zu dem Rechtsgut steht, dessen Schutz der Zweck des Grundrechtseingriffs ist.<sup>25</sup> Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist aufgrund seiner engen Verbindung zur Menschenwürde ein besonders gewichtiges Rechtsgut.<sup>26</sup> Andererseits ist auch die Meinungsfreiheit aufgrund ihrer Bedeutung für einen freiheitlich-demokratischen Meinungs-austausch von hohem Gewicht.<sup>27</sup> Nun ist konkret zu bewerten, wie stark durch diese Gesetze in die jeweiligen Rechte eingegriffen werden kann. Dabei ist zu betonen, dass § 193 StGB eine Grenze der Bestrafung von Ehrverletzungsdelikten festlegt, wonach lediglich kritische Äußerungen nicht strafbar sind. Somit betrifft der Eingriff in die Meinungsfreiheit nur das „Wie“ und nicht das „Ob“ der Meinungsäußerung. Dagegen wird das allgemeine Persönlichkeitsrecht vor weiten Eingriffen durch intensive Beleidigungen sehr gut geschützt. Es findet somit ein wenig intensiver Eingriff zum sehr effektiven Schutze eines anderen Rechtsgutes statt. Die Strafgesetznorm § 185 StGB ist somit angemessen.

#### **(5) Zwischenergebnis**

Die gesetzliche Grundlage ist verfassungsgemäß.

### **3. Verfassungskonforme Anwendung im Einzelfall**

Auch die konkrete Einzelfallanwendung des Gesetzes

durch die Gerichte müsste verfassungsgemäß abgelaufen sein.

#### **a) Formelle Verfassungsmäßigkeit**

Zuständigkeit, Verfahren und Form sind als eingehalten anzusehen.

#### **b) Materielle Verfassungsmäßigkeit**

Die Maßnahme müsste auch materiell verfassungsmäßig, also insbesondere verhältnismäßig sein.

##### **aa) Legitimer Zweck**

Die verfassungsmäßigen Normen des StGB durchzusetzen, stellt einen legitimen Zweck dar.

##### **bb) Geeignetheit**

Das Strafurteil verfolgte den Zweck, die Geltungskraft der Norm zu bestätigen und damit das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Richterin zu schützen. Die Handlung ist förderlich, das verfolgte Ziel zu erreichen. Sie war mithin geeignet.

##### **cc) Erforderlichkeit**

Des Weiteren müsste sie erforderlich gewesen sein. Eine geringere Geldstrafe wäre wohl nicht gleich effektiv gewesen. Somit war die Verhängung des Ordnungsgeldes erforderlich.

##### **dd) Angemessenheit**

Schließlich müsste das Handeln des Amtsgerichts und die Bestätigung dieses Urteils in allen weiteren Instanzen angemessen sein.

Das Bundesverfassungsgericht ist keine Superrevisionsinstanz, es prüft nicht die Anwendung einfachen Rechts, sondern nur die Verletzung spezifischen Verfassungsrechts.<sup>28</sup>

Nach der sogenannten Wechselwirkungslehre müssen Gesetze, die Grundrechte beschränken, ihrerseits im Lichte der Bedeutung dieses Grundrechtes ausgelegt und in ihrer das Grundrecht begrenzenden Wirkung selbst wieder eingeschränkt werden.<sup>29</sup>

Folglich steht in Frage, ob die Gerichte die Reichweite der

<sup>24</sup> Huster/Rux in: BeckOK-GG (Fn. 1), Art. 20 Rn. 196.

<sup>25</sup> Ebd., Art. 20 Rn. 197.

<sup>26</sup> Creifelds in: Creifelds, Rechtswörterbuch, 23. Ed. 2019, Persönlichkeitsrecht.

<sup>27</sup> Grabenwarter in: Maunz/Dürig, GG (Fn. 15), Art. 5 Abs. 1, 5 Abs. 2 Rn. 519.

<sup>28</sup> Vgl. Fn. 9.

<sup>29</sup> BVerfGE 7, 198.

Meinungsfreiheit im konkreten Fall verkannt haben.

Einerseits ist A nur zu einer sehr geringen Geldsumme verurteilt worden. Andererseits hat er die Richterin nicht als Person beleidigt, sondern vielmehr deren Handeln mithilfe eines überzogenen Vergleichs kritisiert. Dieser Vergleich mag sie subjektiv gekränkt haben. Allerdings ist auch zu beachten, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht eben die Person selbst schützen soll. Als Person wurde die Richterin, wenn überhaupt, nur indirekt angegriffen. Vielmehr hätte hier der in § 193 StGB enthaltene Spielraum für Kritik einschlägig sein sollen, zumal die Richterin nicht als Privatperson, sondern als Richterin kritisiert wurde und gerade Personen, die sich dazu entschieden haben, öffentliche Ämter zu tragen, Kritik an ihrem Tun für einen funktionsfähigen Ablauf auszuhalten haben. Im konkreten Einzelfall überwiegt also die Meinungsfreiheit des A über das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Richterin. Dies haben die urteilenden Gerichte verkannt. A hätte nicht wegen Beleidigung verurteilt werden dürfen. Die Verurteilung selbst war somit nicht angemessen.

#### **ee) Zwischenergebnis**

Somit war der Einzelakt nicht verhältnismäßig.

#### **c) Zwischenergebnis**

Die Urteile stellen keine verfassungskonforme Anwendung der Einschränkungsmöglichkeit im Einzelfall dar.

#### **4. Zwischenergebnis**

Der Eingriff in die Meinungsfreiheit des A ist nicht verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

#### **IV. Ergebnis zu B.**

A ist durch die Strafurteile in seiner Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG verletzt. Seine Verfassungsbeschwerde ist begründet.

#### **C. Ergebnis**

Die Verfassungsbeschwerde des A ist zulässig und begründet und hat daher Erfolg.

#### **FAZIT**

In diesem kritischen Urteil betonte das Bundesverfassungsgericht erneut die Meinungsfreiheit als absolut wichtiges Rückgrat der Demokratie. Ohne sie kann eine demokratische Ordnung nicht funktionieren. Gerade in

Zeiten aufkommenden Populismus ist ein freier Meinungsaustausch in einem Rechtsstaat unerlässlich. Politische Aktualität und öffentliches Interesse machen es für die Prüfungsämter attraktiv, die Meinungsfreiheit verbunden mit grenzwertigen Äußerungen abzuprüfen. Insbesondere als Examenskandidat/-in empfiehlt es sich daher, diesem sehr prüfungsrelevanten Grundrecht die ihm gebührende Zeit zu widmen.